



Entwurf

MARKTGEMEINDEAMT
MARCHTRENK
POL. BEZIRK WELS-LAND, OÖ
II-131-9-27/1971, II-131-9-
25/1973, II-131-9-82/1957,
II-131-9-79/1952, II-131-6-11/1979
FR/Lb

17. 02. 1986

MARCHTRENK
A-4614
LINZER STRASSE 21
TELEFON (07243) 2555Δ

BEWOHNUNGS- UND BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

B E S C H E I D

Aufgrund der am 13. 02. 1986
..... vorgenommenen Überprüfung
..... des Wohnhauses mit Nebengebäude, Zubau und Ölfeuerungsanlage
.....
..... Marchtrenk, Essegerstraße 22, auf dem Grundstück Nr. 2734/5,
.....
..... EZ. 1217, KG. Marchtrenk,
.....
..... ergeht im Sinne des § 56 AVG 1950
folgender

S P R U C H :

- 1.) Gemäß § 57 der Oö. Bauordnung, LGBI. Nr. 35/1976, wird die
BEWOHNUNGS- UND BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG für das Wohnhaus mit
Nebengebäude, Zubau und Ölfeuerungsanlage, Marchtrenk,
Essegerstraße 22,
-unter folgenden Auflagen erteilt.
 - 1.) Bei der Kellerabgangsstiege ist ein Handlauf herzustellen.
Durch das Fehlen der Türe zum Kellerabgang ist die Abgangs-
stiege derart abzusichern, daß ein Abstürzen nicht möglich
ist.
 - 2.) Die zum Teil mangelhaft ausgeführteⁿ E-Installationen sind
entsprechend den ÖVEⁿ-Vorschriften auszuführen (anbringen
der fehlenden Abdeckungen udgl.)
 - 3.) Der Zugang von der Diele zum Dachraum ist mindestens brand-
hemmend zu verkleiden.
 - 4.) Die seitlichen Abschlußwände des ausgebauten Dachraumes zu
den Dachbodenräumen sind zu verputzen, allenfalls vorhandene
Holzriegelwände sind mit brandhemmenden Verkleidungen auszu-
statten.
 - 5.) Über die brandhemmende Verkleidung der Decken, Dachschrägen
der Wandteile usw. im ausgebauten Dachraum ist eine Bestätigung
der bauausführenden Firma, der Baubehörde nachzureichen.

Bau II-3

Raiffeisenbank Marchtrenk, Konto Nr. 00.232 - Sparkasse Wels, Zweigstelle Marchtrenk, Konto Nr. 0200-013605 - Postscheckkonto 7 651.39ⁿ
Oberbank-Zweigstelle Marchtrenk, Konto Nr. 294-0047/00, Welsler Volksbank, Konto Nr. 330 0001 0000

- 6.) Der Rauchfangbefund ist dem Marktgemeindeamt Marchtrenk nachzureichen.

Nebengebäude:

- 7.) Die in die Garage eingebaute Montagegrube ist auf eine max. Tiefe von 1,40 m zu reduzieren, der Boden sowie die Wände mit einem flüssigkeitsdichten Belag zu versehen - die Abdeckung hat mit tragsicherem Belag zu erfolgen.
- 8.) Im Bereich des Bades ist der E-Auslaß ordnungsgemäß entsprechend den ÖVE-Vorschriften herzustellen.
- 9.) Der Rauchfangbefund ist dem Marktgemeindeamt Marchtrenk (Baubehörde) nachzureichen.

Ölfeuerung:

- 10.) Der im Vorraum befindliche Feuerlöscher ist auf seine betriebliche Eignung überprüfen zu lassen.
- 11.) Für den vorhandenen Fluchtschalter, der sich in Deckennähe befindet, ist an sichtbarer Stelle ein Hinweisschild anzubringen.
- 12.) Die Heiz- und Tankraumtüre sind selbstschließend durch Nachspannen der Federbänder auszubilden, außerdem sind bei den Türen die erforderlichen Beschilderungen auszustatten.
- 13.) Der vorhandene Zuluftkanal für den Heizraum ist im Bereich des Tankraumes brandbeständig zu verkleiden, diese Verkleidung ist auch bei den vorhandenen PVC-Rohrkanälen herzustellen.
- 14.) Die Zuluftöffnung ist im Bereich des Heizraumes mit einem perforiertem Blech oder einem engmaschigen Flammenschutzgitter abzudecken.
- 15.) Für den Heizraum ist eine ausreichende Entlüftung herzustellen.
- 16.) Der Abnahmebefund für die errichtete Ölfeuerungsanlage ist der Baubehörde nachzureichen.
- 17.) Die Punkte 1 und 2 sind unverzüglich, die Punkte 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 bis 31. 05. 1986 und die Punkte 6 und 9 sind innerhalb von 14 Tagen zu erledigen.

Die Behebung der Mängel sind unaufgefordert dem Markt-gemeindeamt Marchtrenk mitzuteilen.

II. Für diese Bewilligung sind gemäß § 77 und § 78 AVG 1950 nachstehende Gebühren zu entrichten:

a) Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung gemäß § 3 Abs. 1 lit. c der Landeskommissionsgebührenverordnung 1983, LGBL. Nr. 6, bei einer Verhandlungsdauer von 3 halben Stunden und einer Anwesenheit von 3 Amtsorganen	S 540,--
b) Verwaltungsabgaben gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1982, LGBL. Nr. 14/1982, Teil B TP 23	S 150,--
c) Barauslagen	<u>S --,--</u>
insgesamt	S 690,-- =====

die innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Gemeindekasse zu zahlen sind.

B E G R Ü N D U N G:

- Zu I.) Die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung stützt sich auf das Ergebnis der am 13. 02. 1986 vorgenommenen Überprüfung.
- Zu II.) Die Gebührenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzesstellen und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 AVG 1950 binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Marktgemeindeamt Marchtrenk die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 120,-- Stempelmarke zu versehen.

Der Bürgermeister:

Dieser Bescheid ergeht an:

- RSb 1.) Josef H o f e r ,
4614 Marchtrenk, Essegerstraße 22 (1 Giroschein);
- 2.) Vermessungsamt Wels (1 Lageplan);
- 3.) Finanzamt Wels - Einheitsbewertung.
VERWALTUNGSABGABE von S 150
am 16. 06. 1986 unbar entrichtet.
Die Einzahlung erfolgte auf das Haushaltskonto 941-63, ZB. Nr. 19337/1986

BauII-3